

Verordnung über die Änderung des Steuertarifs für Zigaretten und Zigarettenpapier

vom 2. Oktober 2000

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 21. März 1969¹ über die Tabakbesteuerung,

verordnet:

Art. 1

Der Steuertarif für Zigaretten und Zigarettenpapier nach Anhang IV des Bundesgesetzes vom 21. März 1969 über die Tabakbesteuerung wird wie folgt geändert:

Anhang IV erster Absatz

Die Steuer beträgt:

- für Zigaretten
6,317 Rappen je Stück und 25 Prozent des Kleinhandelspreises, mindestens 11,367 Rappen je Stück;
- für Zigarettenpapier
0,9 Rappen je Stück

Art. 2

¹ Hersteller und Importeure dürfen bis zum 31. Dezember 2000 eine gegenüber ihrem Absatz in der Vergleichsperiode des Vorjahres um 10 Prozent erhöhte Menge Zigaretten des alten Preises zu den alten Steuersätzen versteuern.

² Zigaretten, die für den Export bestimmt sind, werden bis zum 31. Dezember 2000 zu den alten Steuersätzen besteuert.

Art. 3

Die Verordnung vom 28. September 1998² über die Änderung des Steuertarifs für Zigaretten und Zigarettenpapier wird aufgehoben.

¹ SR 641.31

² AS 1998 2350

Art. 4

Diese Verordnung tritt am 3. Oktober 2000 in Kraft.

2. Oktober 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

11078